



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifwalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. Oktober 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
24. Aug. 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Waffenrecht

Pet 1-19-06-7111-035024 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine zufriedenstellende Antwort geben.

Sofern Sie nichts Gegenteiliges mitteilen, gehe ich davon aus,
dass Ihre Eingabe damit als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karla Ryborz

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir Franz-Josef Hammerl
Abteilungsleiter KM

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10217

Fax +49 30 18 681-12970

KM@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Waffenrecht

hier Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 7. August 2020:

Ihr Schreiben – Pet 1-19-06-7111-035024 – vom 24. August 2020, hier eingegangen am 27. August 2020

KM5-53100/62#339

Berlin, 21. September 2020

Seite 1 von 2

Der Petent fordert ein Verbot von sogenannten Taser-Waffen in Deutschland. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei diesen nicht um „harmlose Verteidigungsmittel“. Der Tasernutzer könne nicht erkennen, ob das Gegenüber über eine Vorschädigung, z.B. am Herzen, verfüge, was das Todesrisiko unkalkulierbar erhöhe.

Ferner sei der Taser als leise Waffe zu bezeichnen, was eine Form der Heimtücke darstelle und optimale Voraussetzung für eine Verdunkelung und Vertuschung für die Polizei biete.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits nach aktueller Rechtslage sind Distanz-Elektroimpulsgeräte (sogenannte Taser) gemäß § 2 Absatz 3 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.6 Hs 2 des Waffengesetzes (WaffG) verboten. Dem Anliegen des Petenten wird mithin nach geltender Rechtslage entsprochen.

Von der Geltung des WaffG ausgenommen sind nach dessen § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Polizeien des Bundes und der Länder. Sofern sich der Petent auf den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten bei den Polizeien des Bundes bezieht ist auszuführen, dass beim Bundeskriminalamt keine Distanz-Elektroimpulsgeräte zu Einsatzzwecken Verwendung finden. Ebenso kamen bei der Bundespolizei Distanz-Elektroimpulsgeräte bisher nicht zum Einsatz. Es ist eine befristete Erprobung von Distanz-Elektroimpulsgeräten bei bestimmten Dienststellen der Bundespolizei geplant. Das Distanz-Elektroimpulsgerät darf dabei nur von speziell fortgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen

oder -beamten geführt und eingesetzt werden. Das Distanz-Elektroimpulsgerät wird für die befristete Erprobung bei der Bundespolizei als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gem. § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 eingestuft.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass ein Verbot der Elektroimpulsgeräte als zulässige Waffe zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Landespolizeien in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Im Auftrag

Hammerl

